

Kleine Anfrage 1336

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion) und Erik Pardeik (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Kurzzeit- und Tagespflege in Brandenburg – Bedarfsgerechtigkeit, Verfügbarkeit und Wirksamkeit der Landesförderung

Kurzzeit- und Tagespflege sollen die häusliche Pflege stabilisieren und pflegende Angehörige entlasten. Kurzzeitpflege wird häufig kurzfristig benötigt, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt oder beim unerwarteten Ausfall einer Pflegeperson.¹ Tagespflege soll eine regelmäßige Entlastung ermöglichen und insbesondere dazu beitragen, dass Pflegebedürftige länger in ihrer eigenen Häuslichkeit bleiben können.²

Das Land Brandenburg hat den Ausbau dieser Angebote erheblich gefördert. Im Rahmen der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie stellte das Land von 2021 bis 2024 jährlich fünf Millionen Euro, insgesamt 20 Millionen Euro, insbesondere für neue Plätze der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege zur Verfügung. Nach Angaben des Landes sollen diese Angebote „verlässlich, kurzfristig, wohnortnah und bezahlbar“ zur Verfügung stehen. Die Geltungsdauer der Richtlinie wurde später bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.³

Bereits 2022 stellte der Landespflegeausschuss jedoch strukturelle Probleme fest: Bei der Kurzzeitpflege fehlten insbesondere kurzfristig verfügbare Angebote.⁴ Zugleich besteht ein wirtschaftlicher Zielkonflikt: Kurzzeitpflege muss freie Kapazitäten vorhalten können, um auf Krankenhausentlassungen und unerwartete Krisensituationen zu reagieren, während eine hohe Auslastung für den wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich vorteilhaft ist. Der Bundesgesetzgeber reagierte darauf mit § 88a SGB XI.⁵

¹ Vgl. „Sozialgesetzbuch XI § 42 Kurzzeitpflege“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/___42.html (26.05.1994), abgerufen am 05.10.2026.

² Vgl. „Pakt für Pflege – Ausbau Kurzzeit- und Tagespflege“, in: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen-foerderungen/pakt-fuer-pflege/#> (2026), abgerufen am 05.10.2026.

³ Vgl. „Änderung von Richtlinien zum Pakt für Pflege im Land Brandenburg“, in: <https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Auszug%20Amtsblatt%20für%20Brandenburg%20Nr.%2027%20vom%2010.%20Juli%202024.pdf> (17.06.2024), abgerufen am 05.10.2026.

⁴ Vgl. „Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung des Versorgungsangebotes von Kurzzeitpflege im Land Brandenburg“, in: https://masgz.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage_Beschluss_KZP_09_06_2022.pdf (15.03.2022), abgerufen am 05.10.2026.

⁵ Vgl. „Sozialgesetzbuch XI § 88a Wirtschaftlich tragfähige Vergütung für Kurzzeitpflege“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/___88a.html (26.05.1994), abgerufen am 05.10.2026.

Eingegangen: 08.10.2026 / Ausgegeben: 09.10.2026

Die seit dem 1. März 2023 geltenden gemeinsamen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege sehen für solitäre und angebundene Kurzzeitpflege unter anderem niedrigere kalkulatorische Auslastungsquoten, besondere Regelungen für neu geschaffene Angebote, eine zeitweise Finanzierung der Freihaltung bei unvorhergesehener Abwesenheit und eine pflegegradunabhängige Pflegevergütung vor.⁶ Die öffentlich verfügbaren brandenburgischen Landesrahmenverträge zur Sicherstellung der teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) sowie der Kurzzeitpflege stammen hingegen noch aus dem Jahr 2015 und 2016. Letzterer sieht unter anderem eine kalkulatorische Auslastung der Einrichtungen von 80 Prozent vor.⁷ Die Empfehlungen nach § 88a SGB XI sind allerdings bis zu einer Entscheidung über eine Anpassung des Landesrahmenvertrages unmittelbar anwendbar.

Auch bei der Tagespflege stellte der Landespflegeausschuss bereits 2022 fest, dass Angebote nicht überall in Brandenburg verfügbar sind. Als Schwierigkeiten wurden im ländlichen Raum unter anderem eine geringe Nachfrage, weite Fahrwege sowie starre Angebotsstrukturen genannt. Vorgeschlagen wurden flexiblere Formen wie eingestreute Tagespflegeplätze, Nebenstellen bestehender Einrichtungen und niedrigschwellige Betreuungsangebote.

Dass weiterhin Handlungsbedarf besteht, zeigt die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsangebote“ durch den Landespflegeausschuss am 28. Mai 2026. Sie soll erneut Vorschläge für Kurzzeitpflege in unerwarteten Krisensituationen, für eine bedarfsgerechte und flexiblere Tagespflege sowie für mehrstündige außerhäusliche Betreuung erarbeiten. Dabei sollen ausdrücklich regionale Bedarfe, alternative Angebotsformen und die Kostenbelastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.⁸ Gleichzeitig erklärte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1145 (Drucksache 8/3217), dass für die mit Fördermitteln geschaffenen Kurzzeit- und Tagespflegeplätze keine Pflicht zur wiederholten Berichterstattung über deren Auslastung besteht. Die genaue Zahl der tatsächlich geschaffenen Plätze könne teilweise erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden.⁹ Dies wirft die Frage auf, ob das Land ausreichend beurteilen kann, ob die mit erheblichen öffentlichen Mitteln geförderten Angebote dort tatsächlich zu den Zeiten und in der Form zur Verfügung stehen, in denen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sie benötigen.

⁶ Vgl. „Gemeinsame Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege“, in: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/rahmenvertraege_richtlinien_und_bundesempfehlungen/2023_03_27_Kurzzeitpflege_Empfehlungen_88a_SGB_XI.pdf (10.08.2026), abgerufen am 06.10.2026.

⁷ Vgl. „Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der Kurzzeitpflege“, in: https://www.aok.de/gp/fileadmin/user_upload/Pflege/Landesrahmenvertraege/Brandenburg/brb_rahmenvertrag_kurzzeitpflege_stationaer.pdf (29.02.2016), abgerufen am 06.10.2026.

⁸ Vgl. „Landespflegeausschuss Land Brandenburg“, in: <https://masgz.brandenburg.de/masgz/de/themen/soziales/pflege/landespflegeausschuss/#>, abgerufen am 06.10.2026.

⁹ Vgl. „Mittelverwendung für den Pakt für Pflege bzw. die Pflege vor Ort“, in: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/portal/vorgang/V-383407> (10.08.2026), abgerufen am 06.10.2026.

Nach § 2 LPflegeG soll sich die pflegerische Versorgungsstruktur ausdrücklich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden orientieren. Nach § 3 Absatz 3 LPflegeG hat das zuständige Ministerium die Beobachtung, Auswertung und Analyse des Pflegemarktes und der vorhandenen Versorgungsstruktur zu gewährleisten und bei bestehenden oder drohenden Defiziten geeignete Maßnahmen zu treffen. § 7 LPflegeG eröffnet hierfür Auskunfts- und statistische Erhebungsmöglichkeiten.¹⁰

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Kurzzeitpflegeplätze stehen derzeit (Stichtag 30.09.2026) in Brandenburg zur Verfügung? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie getrennt nach
 - a) solitärer Kurzzeitpflege,
 - b) organisatorisch abgegrenzter bzw. angebundener Kurzzeitpflege in vollstationären Einrichtungen und
 - c) eingestreuten bzw. flexiblen Kurzzeitpflegeplätzenaufschlüsseln.
2. Wie viele dieser Kurzzeitpflegeplätze waren im Jahr 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 30. September 2026 tatsächlich betriebsbereit und wie viele Plätze waren zeitweise oder dauerhaft insbesondere wegen fehlender Pflegefachkräfte bzw. sonstigen Personalmangels, fehlender Wirtschaftlichkeit oder aus sonstigen Gründen nicht nutzbar? Bitte nach Ursache und Angebotsform aufschlüsseln.
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie kurzfristig ein Kurzzeitpflegeplatz tatsächlich verfügbar ist, insbesondere zur Zahl erfolgloser Anfragen, Ablehnungen wegen fehlender Kapazitäten, zu durchschnittlichen Wartezeiten sowie zu Fällen, in denen nach einer Krankenhausentlassung nicht rechtzeitig ein Kurzzeitpflegeplatz gefunden werden konnte? Falls entsprechende Daten nicht erhoben werden, warum nicht?
4. In welchem Umfang werden die seit dem 1. März 2023 geltenden gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege in Brandenburg tatsächlich angewendet? Bitte insbesondere angeben, welche kalkulatorischen Auslastungsquoten den Pflegesatzvereinbarungen für
 - a) solitäre Kurzzeitpflege,
 - b) angebundene Kurzzeitpflege sowie
 - c) Kombinationen aus festen und flexiblen Kurzzeitpflegeplätzenzugrunde liegen.

¹⁰ Vgl. „Landespflegegesetz – LPflegeG §§ 2, 3, 7“, in: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflegeg> (29.06.2004), abgerufen am 06.10.2026.

5. In welchem Umfang werden die Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Vergütung der Kurzzeitpflege in Brandenburg tatsächlich angewendet? Bitte insbesondere angeben, ob die Regelungen zur Platzfreihaltung und zur pflegegradunabhängigen Vergütung umgesetzt werden und ob der Landesrahmenvertrag zur Kurzzeitpflege aus dem Jahr 2016 inzwischen angepasst wurde; falls nein, warum nicht?
6. Wie hoch waren 2025 die durchschnittlichen täglichen Gesamtkosten eines Kurzzeitpflegeplatzes in Brandenburg und welche Kosten verblieben durchschnittlich beim Pflegebedürftigen? Bitte soweit möglich nach Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten sowie sonstigen gesondert berechneten Kosten aufschlüsseln.
7. Wie viele Tagespflegeeinrichtungen und Tagespflegeplätze bestehen derzeit in Brandenburg? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie unter Angabe der durchschnittlichen Auslastung im Jahr 2025, der regelmäßigen Öffnungstage und Öffnungszeiten aufschlüsseln.
8. Welche Untersuchungen oder Erhebungen wurden seit 2021 dazu durchgeführt, ob Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie Hol- und Bringdienste der Tagespflege dem tatsächlichen Bedarf Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Berufstätigkeit, Schichtarbeit und lange Fahrtzeiten im ländlichen Raum? Falls keine entsprechenden Untersuchungen vorliegen, warum wurden diese bislang nicht durchgeführt?
9. Welche der vom Landespflegeausschuss bereits 2022 vorgeschlagenen flexibleren Angebotsformen, insbesondere eingestreute Tagespflegeplätze, Nebenstellen bestehender Tagespflegeeinrichtungen sowie niedrigschwellige bzw. stundenweise Betreuungsangebote, wurden bis heute in Brandenburg umgesetzt? Bitte Zahl, Standort, Kapazität und Beginn der Angebote angeben.
10. Wie viele zusätzliche Kurzzeit- und Tagespflegeplätze wurden im Rahmen der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie jeweils
 - a) beantragt,
 - b) bewilligt bzw. geplant,
 - c) nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung tatsächlich geschaffen und
 - d) zum aktuellen Stichtag tatsächlich betrieben?

Bitte nach Projekt, Standort, Einrichtungsart, Förderbetrag und Eigenanteil aufschlüsseln sowie bei abgeschlossenen Projekten den Förderbetrag je tatsächlich geschaffenem und betriebenem zusätzlichen Platz angeben.

11. Welche Angaben zur prognostizierten Auslastung, zum regionalen Bedarf, zur Wirtschaftlichkeit, zum Kostendeckungsgrad, zur Fachkräfteverfügbarkeit, zur Tragbarkeit der Folgekosten sowie zu Erreichbarkeit, Fahrtzeiten und den Bedürfnissen pflegender, insbesondere berufstätiger Angehöriger wurden vor der Bewilligung der geförderten Kurzzeit- und Tagespflegeprojekte verlangt bzw. geprüft und welche dieser Kriterien werden nach Aufnahme des Betriebes tatsächlich nachgehalten? Wie begründet die Landesregierung, dass entsprechend ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1145 (Drucksache 8/3217) keine Pflicht zur wiederholten Berichterstattung hinsichtlich der Auslastung der geförderten Plätze besteht?
12. Welche der vom Landespflegeausschuss im Jahr 2022 festgestellten Probleme der Kurzzeit- und Tagespflege sind nach Auffassung der Landesregierung bis heute nicht gelöst, weshalb am 28. Mai 2026 erneut eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt wurde, Angebote für pflegerische Krisensituationen sowie bedarfsgerechtere und flexiblere Tagespflegeangebote zu entwickeln? Bis wann sollen konkrete Ergebnisse vorliegen und welche Änderungen der Versorgungs-, Vergütungs- oder Förderstrukturen werden dabei geprüft?